

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 335.

Freitag, den 1. December.

1837.

Bekanntmachung.

Mittels hoher Ministerialverordnung vom 25. Aug. 1837 ist die Aufnahme neuer Bevölkerungslisten für das Königreich Sachsen anbefohlen worden.

Um nun wegen der für die hiesige Stadt anzufertigenden Listen die Herren Hausbesitzer und Miethbewohner mit der aufhältlichen und schwierigen Einreichung von Hausverzeichnissen zu verschonen und zugleich zur Gewinnung eines richtigen Resultates zu gelangen, hat die unterzeichnete Behörde wiederum die Einrichtung getroffen, daß

den 1. December dieses Jahres und die nächstfolgenden Tage eigends dazu angenommene Expedienten in die Häuser sich verfügen und die in jedem Hause wohnenden Personen nach Alter, Geschlecht, Religion u. notiren werden. Je unverkennbarer die Aufnahme von genauen Bevölkerungslisten auf das Beste des ganzen Landes, die dabei rücksichtlich hiesiger Stadt getroffene Einrichtung aber auf eine Erleichterung für die Einwohnerschaft derselben abzielt, um so mehr hält sich die Sicherheitsbehörde zu der Erwartung berechtigt, daß man — auch abgesehen von der den Hauswirthen u. gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit zu Vertretung ihrer Aufgaben — den sich meldenden Expedienten die erforderliche Auskunft allenthalben mit Bereitwilligkeit ertheilen werde.

Leipzig, den 27. November 1837.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. Decbr. 1837 sind die bis mit gedachtem Monate gefälligen Schock- und Quatembersteuern von den Haus- und Grundstücksbesitzern zu entrichten, und es müssen, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, vierzehn Tage nach der Verfallzeit die dießfälligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen. Die Steuerpflichtigen werden daher, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen, hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig, am 30. November 1837.

Stadt-Steuer-Einnahme alhier.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 29. November 1837.

Der erste Gegenstand der Verhandlungen war die, wegen des Austritts des Herrn Stadtraths Lampe aus dem Rathscollégio, nöthige Wahl eines neuen Rathsmitgliedes auf Zeitdauer. Diese Wahl wurde auf die verfassungsmäßige Weise von den anwesenden 46 stimmberechtigten Mitgliedern veranstaltet, und in deren Folge Herr Wollhändler Heinrich Friedrich Wilhelm Richter durch die absolute Mehrheit von 29 Stimmen zum Stadtrath auf Zeit ernannt.

Demnächst kam eine Zuschrift des Magistrats zum Vortrag, mittels welcher derselbe die Namen der neuerdings zu Stadtverordneten gewählten Bürger anzeigte und zugleich das Gutachten des dießseitigen Collegiums über die, vom Herrn Kaufmann Moriz Pohlens gegen die Annahme seiner erfolgten Wahl zum Stadtverordneten erhobene Reclamation erforderte. Da nun Herr Pohlens seine Ablehnung hauptsächlich darauf gestützt hatte, daß die Uebernahme des Stadtverordnetenamtes eine wesentliche Störung in seiner Erwerbsthätigkeit herbeiführen würde, die Geschäftsverhältnisse desselben aber schon früher, als Herr Pohlens Stadtverordneter war, dessen längere

Beurlaubung und Dispensation von allen Deputationen nöthig gemacht hatten, so stimmte das Plenum mit 33 gegen 13 Stimmen für die Gewährung des vorerwähnten Befreiungsgesuchs.

Weiterer Gegenstand der Berathung war die, in Folge eingeleiteten Recursverfahrens zu erörternde Heimathsangehörigkeit des von den Thonbergstraßenhäusern bei Leipzig gebürtigen, dormalen in Dresden wohnhaften Handarbeiters Johann Friedrich Geyners. Die dießseitigen, mit der Gutachtung dieses Gegenstandes beauftragten Deputirten glaubten, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Stadtraths und der hiesigen Sicherheitsbehörde, daß nach Maßgabe der in den mitgetheilten Acten ersichtlichen näheren Verhältnisse, die Verbindlichkeit zur Aufnahme Geyners Seiten der hiesigen Commun abzulehnen sei, und das Plenum trat dieser Ansicht einstimmig bei.

Mittels gutachtlichen Vortrags der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen kamen hierauf folgende Angelegenheiten zum Vortrag:

Auf Ansuchen der Besitzerin des unter Nr. 1450 in der Friedrichsstraße gelegenen Hauses hatte der Magistrat für angemessen erachtet, der bemerkten Hausbesitzerin einen zwischen jenem und dem Hause Nr. 1444 gelegenen, zeither als Grabe-